

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 23.12.2022

20. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Minden beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

2. § 5 Abs. 7 S. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

3. § 10 a S. 3, 4 erhält folgende Fassung:

Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist in Textform zu begründen.

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

5. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin wird ermächtigt:

- a) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- EUR nicht übersteigt,
- b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000,-- EUR nicht übersteigt.
- c) Grundstücksgeschäfte (Grundstücksan-, -verkauf und -tausch) bis zu einem Bodenrichtwert (Grundlage BORIS-NRW) von 50.000,-- Euro abzuschließen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist unverzüglich nach Abschluss eines jeden Vierteljahres in Listenform über sämtliche Grundstücksgeschäfte zu berichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 16.12.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke